

Der Präsident fragt nun: Ist die Kammer damit einverstanden, daß in dem Antrage nur das Wort: Waisen gebraucht werden soll? Es wird dieß gegen 4 Stimmen (Art, Damman, Kaltosen und Hausner) bejaht.

Die 6. und letzte Differenz betrifft das Kriegsgerichtscollégium, für welches die 1. Kammer für das Jahr 1834 die Summe von 9,970 Thlr., für die Jahre 1835 und 1836 aber nur 4,970 Thlr. bewilligt hat. Die Deputation empfiehlt der Kammer den Beitritt zu diesem Beschlusse, da die künftige Organisation der Gerichtsbehörden ergeben wird, ob diese Summe erforderlich ist oder nicht.

Staatsminister v. Reischwitz: Es wird dieß ganz davon abhängen, wenn die neuen Mittelbehörden eingerichtet werden; denn von diesem Augenblicke an können erst die 5000 Thlr. für das Kriegsgerichtscollégium wegfallen und auf den Etat des Justizministeriums kommen. Verzögert sich freilich die Einrichtung jener Behörden, so muß noch die Nachzahlung stattfinden.

Auf gestellte Frage erklärt sich die Kammer einstimmig für den Beschluß der 1. Kammer.

Somit war über diesen Gegenstand vollständige Vereinigung erlangt, und es trägt

Abg. Secr. Richter nun darauf an, das Protocoll über diesen verhandelten Gegenstand sogleich zu fertigen, um es an die 1. Kammer gelangen zu lassen.

Dieß wird einstimmig genehmigt und nach einer Pause verliest derselbe Secr. das gedachte Protocoll; es wird diesem sofort die Zustimmung ertheilt und vom Vicepräsident und Secr. Bergmann mit unterzeichnet. —

Man gelangt darauf zum 2. Gegenstande der heutigen Tagesordnung, zur Berathung der Differenzpunkte rücksichtlich der Beschlüsse der 1. und 2. Kammer, über den Gesetzentwurf, die Befreiung von indirecten Abgaben, und die anstatt derselben zu gewährenden Entschädigungen betreffend.

Abg. A tenstädt trägt diese Differenzpunkte der Reihe nach vor:

Bei §. 1. Gegenstand der Vereinigung: Die 1. Kammer will bei der Staatsregierung antragen: „daß sie auf diplomatischem Wege eine gleiche Begünstigung für die an fremden Höfen beglaubigten sächsischen Gesandten da, wo dieselbe noch nicht bestche, zu vermitteln bemüht sein möge.“ Die 2. Kammer ist dem nicht beigetreten.

Vorschlag zur Vereinigung: Es möge der Antrag bei den ihm schon in der 1. Kammer entgegen gestellten Gründen fallen gelassen werden.

Beschluß darüber in der 1. Kammer: Mit 13 Stimmen gegen 12 den Vermittlungsvorschlag abzulehnen und bei dem Antrage zu beharren.

Deputationsgutachten für die 2. Kammer: Dem Antrage beizutreten, da die Differenz nicht erheblich genug ist, um eine Trennung beider Kammern zu veranlassen.

Es wird hierbei nichts erinnert, und die Frage des Präsidenten: Ist die Kammer damit einverstanden, daß dem Gutachten der Deputation gemäß der 1. Kammer beigetreten werde? einstimmig bejaht.

Bei §. 2. Gegenstand der Vereinigung: Die 2. Kammer

beantragt, nächst den Worten „in bergbefreiten Orten“ auch noch die „nach Maßgabe des Bergdecrets vom 17. Mai 1624“ aufzunehmen.

Vorschlag zur Vereinigung: Es möge die 1. Kammer beitreten.

Beschluß darüber in der 1. Kammer: Einstimmig genehmigt.

Deputationsgutachten für die 2. Kammer: Erledigt.

Bei §. 5. Gegenstand der Vereinigung: Die 1. Kammer stellte den Antrag: „daß die Regierung erwägen und ermessen möge, in wie fern der Traditionsrecess den Geistlichen der Oberlausitz einen Anspruch auf Entschädigung wegen ihrer Zuziehung zur Fleischsteuer gewähre.“ — Die 2. Kammer war nicht beigetreten.

Vorschlag zur Vereinigung: Es möge der Antrag bei den auch schon in der 1. Kammer geäußerten Bedenken fallen gelassen werden.

Beschluß darüber in der 1. Kammer: Den Vorschlag der Deputation anzunehmen.

Deputationsgutachten für die 2. Kammer: Erledigt.

Bei §§. 5., 6. und 7. Gegenstand der Vereinigung: Die 2. Kammer beschloß: „Die hiernach erforderlichen Summen nur auf Berechnung und was die Cantoreigellschaften anlangt, bis auf weitere Erörterung in das Budget aufzunehmen.“

Vorschlag zur Vereinigung: Als den übereinstimmenden Beschlüssen beider Kammern entsprechend zu genehmigen.

Beschluß darüber in der 1. Kammer: Beizutreten.

Deputationsgutachten für die 2. Kammer: Erledigt.

Das Deputationsgutachten wird hierbei allenthalben genehmigt.

Bei §. 7. unter A. Gegenstand der Vereinigung: Die 2. Kammer wollte bei dem, dem Domcapitel zu Meissen bewilligten Tranksteueräquivalent von 50 Thlr. auf den Grund des Beschlusses vom 24. October 1703 den Vorbehalt in der Schrift ausdrücken: daß, so bald die Steuer von Bier oder Biermalz niedriger stehen würde, als sie hier angenommen worden, auch dieses Äquivalent in demselben Verhältniß zu vermindern sein werde.

Vorschlag zur Vereinigung: Es möge die 2. Kammer diesen speciellen Antrag fallen lassen und dafür in Verein mit der ersten den allgemeinen Antrag stellen: „wie die Stände erwarteten, daß die Regierung auch nach geringern Sägen, als den Maßstab dazu der Gesetzentwurf an die Hand gäbe, baldigst abzulösen Bedacht nehmen werde,“ damit die Regierung solche und andere in der ursprünglichen Bewilligung liegende Gründe im Wege der Unterhandlung geltend zu machen im Stande sei, und weil bei der Ungewißheit über die Fortdauer dieser Äquivalente dem Berechtigten selbst daran gelegen sein werde, allen Wechselfällen entzückt und statt der ungewissen und unsichern Erwartung größerer Summen sofort in den Besitz und die freie Verfügung über ein kleines Capital gesetzt zu werden.

Beschluß darüber in der 1. Kammer: Dem Vereinigungsvorschlage zwar beizutreten, jedoch den Ausdruck: „erwarteten“ weil diese Maßregel nicht von der Regierung allein abhängt, vielmehr dazu jedenfalls die Zustimmung der Betheiligten erforderlich sei, in den passenderen „hofften“ zu verwandeln und zugleich nach den Worten „an die Hand gäbe“ noch einzuschalten: „mit Einwilligung der Betheiligten“.

Deputationsgutachten für die 2. Kammer: Den Antrag fallen zu lassen und den Vermittlungsvorschlag mit den von der ersten Kammer beantragten Veränderungen und Zusätzen anzunehmen.

Die